

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Eichhofen TB 1 und TB 2 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 291, Gemarkung Eichhofen, Markt Markt Indersdorf, Landkreis Dachau

Mit Schreiben vom 19.10.2021 beantragte der Zweckverband die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Tiefbrunnen TB 1 und TB 2 zur Trinkwasserversorgung. Beantragt wurde eine jährliche Grundwasserentnahme von 45 l/s, 3.800 m³/d für Brunnen TB 1 und in gleicher Menge für TB 2. Für beide Brunnen zusammen wurde eine Gesamtentnahmemenge von 1.100.000 m³/a beantragt.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Brunnen Eichhofen TB 1 und TB 2 sind nicht zu erwarten.

Die Kriterien zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 zum UVPG wurden durch das Ingenieurbüro HydroConsult GmbH tabellarisch betrachtet und bewertet. Das Ingenieurbüro HydroConsult GmbH gelangt zu folgender Einschätzung: Das Vorhaben ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Auch sind

Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts im tieferen Untergrund nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit geschützter, schützenswerter oder besonders empfindlicher Gebiete bzw. Umweltbestandteile kann ausgeschlossen werden.

Die durch das Fachbüro vorgelegten Angaben werden durch die fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München, des Staatlichen Gesundheitsamtes Dachau sowie der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dachau gestützt.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.